

ARBEITSLOSER ARZT

Frage: Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Antwort: Wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und die Anwartschaft erfüllt hat einen Anspruch. Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes muss innerhalb der letzten 24 Monate eine arbeitslosenversicherungs-pflichtige Beschäftigung von mindestens 52 Wochen nachgewiesen werden, bei einer neuerlichen Inanspruchnahme (z. B. ein Arbeitslosengeld- oder Karenzgeldbezug vor mehreren Jahren) reicht der Nachweis von 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate.

Frage: Welche Schritte sind für den Bezug des Arbeitslosengeldes notwendig?

Antwort: Arbeitslosengeld gebührt frühestens ab dem Tag der Antragstellung, daher ist der Antrag sofort bei Beginn der Arbeitslosigkeit **persönlich oder über das eAMS-Konto** beim Arbeitsmarktservice (AMS) zu stellen. Zuständig ist die nach dem Wohnsitz zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS.

Beim AMS erfährt man, welche weiteren Unterlagen noch erforderlich sind. Wichtig ist, den Antrag sofort zu stellen, damit die Frist gewahrt ist.

Die Arbeitslosmeldung muss folgende Grunddaten enthalten: Sozialversicherungsnummer, vollständiger Name, Adress- und Kontaktdaten, erlernter Beruf und zuletzt ausgeübter Beruf.

Frage: Wie lange kann Arbeitslosengeld bezogen werden?

Antwort: Grundsätzlich gebührt bei Erfüllung der Anwartschaft 20 Wochen Arbeitslosengeldbezug. Werden 156 Wochen oder 1.092 Tage Beschäftigungszeit nachgewiesen, so besteht ein Anspruch auf 30 Wochen Arbeitslosengeldbezug, bei längeren Versicherungszeiten und ab dem 40. Lebensjahr 39 Wochen, ab dem 50. Lebensjahr 52 Wochen.

Frage: Wodurch kommt es zu einem, Wegfall oder einer Unterbrechung des Arbeitslosengeldbezuges?

Antwort: Sobald eine ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird, sei es als angestellter Arzt, niedergelassener Arzt oder Wohnsitzarzt, fällt der Arbeitslosengeldbezug weg. Der Wegfall kann auch tageweise erfolgen, wenn es nur um eine tageweise Beschäftigung geht. (Krankengeldbezug und Auslandsaufenthalt bewirken ein Ruhen des Arbeitslosengeldes. Bitte beachten Sie die Hinweise auf Blatt 4 des Antragformulars.)

Frage: Welches Einkommen darf man neben dem Arbeitslosengeldbezug beziehen?

Antwort: Der Arbeitslosengeldbezug fällt weg, wenn bei einer durchgehenden Beschäftigung mehr als die Geringfügigkeitsgrenze von € 518,44 (2024) pro Monat bezogen wird.

Bei befristeten Beschäftigungen unter 4 Wochen kann es im laufenden Monat zu einer Einkommensanrechnung auf das Arbeitslosengeld kommen.

Frage: Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Antwort: Bitte beachten Sie: Die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist kompliziert. Wir können Sie hier nur über die Grundsätze der Berechnung informieren.

Basis für die Berechnung sind seit 1.7.2020 **die monatlichen Beitragsgrundlagen**, die beim Dachverband der Sozialversicherungsträger gespeichert sind. Monatliche Beitragsgrundlagen gibt es seit 1.1.2019. Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber müssen für ihre Beschäftigten monatlich Beitragsgrundlagen melden. Die gemeldeten monatlichen Beitragsgrundlagen können von den Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern innerhalb von 1 Jahr berichtigt werden (= Berichtigungsfrist).

Bei Antragstellungen ab 1.7.2020 geltenden folgende Grundsätze:

- Es werden die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt.

Liegen keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen 6 monatliche Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist.

Gibt es keine 6 monatlichen Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist, werden auch monatliche Beitragsgrundlagen innerhalb der Berichtigungsfrist (jünger als 1 Jahr) berücksichtigt.

- Ist die Berechnung des Arbeitslosengeldes mit monatlichen Beitragsgrundlagen nicht möglich, wird die Jahresbeitragsgrundlage herangezogen. Jahresbeitragsgrundlagen gab es bis Ende 2018.

Berechnung: Monatliche Beitragsgrundlagen aus dem vorvorigen oder einem früheren Kalenderjahr werden aufgewertet. Sonderzahlungen werden durch pauschale Erhöhung um ein Sechstel berücksichtigt. Der Brutto-Wert der monatlichen Beitragsgrundlage, maximal jedoch die Höchstbemessungsgrundlage, wird in ein Netto-Einkommen umgerechnet. Dabei werden abgezogen:

- bestimmte Sozialabgaben und
- die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

Ergebnis: Der Grundbetrag Ihres Arbeitslosengeldes ist 55 % dieses Nettoeinkommens.

Frage: **Was ist dem AMS zu melden?**

Antwort: Während des Bezuges von Arbeitslosengeld ist jede berufliche Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem AMS zu melden, ferner auch Auslandsaufenthalte, Krankenstand sowie allfällige andere Einkünfte.

Jede Aufnahme und Beendigung einer beruflichen Tätigkeit ist auch der Ärztekammer zu melden.

Frage: Worauf ist bei der Mitteilung von Einkommen während des Arbeitslosengeldbezuges zu achten?

Antwort: Bei der Meldung von vorübergehenden Einkommen ist darauf zu achten, dass die erzielten Einkünfte um damit verbundene Betriebsausgaben zu kürzen sind. Solche Betriebsausgaben sind zum Beispiel Fahrtkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Ärztekammerbeiträge und andere damit zusammenhängende Ausgaben. Die vorübergehende Erzielung von Einnahmen führt nämlich zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes, die abhängig von der Höhe der Einnahmen ist.

Frage: Welche Leistungen kann man vom AMS noch erwarten?

Antwort: Das AMS bemüht sich um die Vermittlung von Arbeitsplätzen und stellt unter Umständen Förderungen für Ausbildungen zur Verfügung, zum Beispiel für einen arbeitsmedizinischen Kurs oder für andere Kurse, die für den beruflichen Erfolg sinnvoll sind und zu einer Arbeitsaufnahme mit Ende des Kurses führen. Vor Anmeldung eines solchen Kurses muss die Zustimmung des AMS zur Kostenübernahme eingeholt werden.

Frage: Was ist die Notstandshilfe?

Antwort: Die Notstandshilfe ist eine Geldleistung, die an das Arbeitslosengeld anschließt. Die Höhe ist geringer als das Arbeitslosengeld. Zusätzlich werden andere **eigene Einkünfte**, wie zum Beispiel Mieterlöse und Unterhalt mitberücksichtigt.

Frage: Welche Beiträge sind an die Ärztekammer während der Zeit der Arbeitslosigkeit zu entrichten?

Antwort: Wenn keine Beschäftigung ausgeübt wird, besteht keine Mitgliedschaft zur Ärztekammer und daher keine Beitragspflicht. Jeder Arzt kann sich aber freiwillig im Wohlfahrtsfonds durch die Weiterzahlung von Beiträgen Ansprüche auf Pensionsleistungen und für den Ersatz von Krankenhauskosten sichern.

Jede Änderung (Aufnahme und Beendigung) der beruflichen Tätigkeit ist der Ärztekammer für Kärnten innerhalb einer Woche zu melden!!!

Adressen der regionalen Geschäftsstellen des AMS in Kärnten:

Arbeitsmarktservice Kärnten, Landesgeschäftsstelle 9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 42	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 200 190
Arbeitsmarktservice Feldkirchen, Regionale Geschäftsstelle 9560 Feldkirchen, 10. Oktoberstraße 30	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 201 190
Arbeitsmarktservice Hermagor, Regionale Geschäftsstelle 9620 Hermagor, Eggerstraße 19	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 202 190
Arbeitsmarktservice Klagenfurt, Regionale Geschäftsstelle 9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 40	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 203 190
Arbeitsmarktservice Spittal/Drau, Regionale Geschäftsstelle 9800 Spittal/Drau, Ortenburger Straße 13	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 204 190
Arbeitsmarktservice St. Veit/Glan, Regionale Geschäftsstelle 9300 St. Veit/Glan, Gerichtsstraße 18	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 205 190
Arbeitsmarktservice Villach, Regionale Geschäftsstelle 9501 Villach, Trattengasse 30	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 206 190
Arbeitsmarktservice Völkermarkt, Regionale Geschäftsstelle 9100 Völkermarkt, Hauptplatz 14	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 207 190
Arbeitsmarktservice Wolfsberg, Regionale Geschäftsstelle 9400 Wolfsberg, Gerhart-Ellert-Platz 1	Tel.Nr.: +43 50 904 240 Fax-Nr.: +43 50 904 208 190